

Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. e-g

In dieser Verordnung bedeuten:

- e. *Primäre geologische Daten*: Rohe Messdaten, beispielsweise Bohrprofile oder Signale seismischer Messungen, und Felddaufnahmen betreffend den geologischen Untergrund;
- f. *Prozessierte primäre geologische Daten*: Primäre geologische Daten, die im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet wurden;
- g. *Sekundäre geologische Daten und Information*: Geologische Daten und Information, welche durch die Interpretation von primären oder primären prozessierten geologischen Daten entstehen.

Art. 13 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Die geologischen Informationen werden wie folgt den Zugangsberechtigungsstufen nach Artikel 21 GeoIV zugewiesen:

- a^{bis}. primäre geologische Daten, primäre prozessierte geologische Daten sowie unmittelbar zugehörige technische Daten und Metadaten, die von Dritten erhoben und der Fachstelle für Landesgeologie aufgrund der Regelungen über Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien der Energieverordnung vom ... ² (EnV) oder aufgrund der Regelungen über die direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen³ (CO₂-Verordnung) mitgeteilt werden: Zugangsberechtigungsstufe A;

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR

- 1 SR 510.624
- 2 SR 730.01
- 3 SR 641.711